

Fall:

Die Invest-GmbH (I) will in der Stadt B eine „Bahnhofs-Shopping-Mall“ errichten. Sie schließt mit der „ARGE-Bau-Expert“ (E) als Generalunternehmen einen Vertrag zur Errichtung der schlüsselfertigen Mall nach Vorgaben der I ab. In der ARGE haben sich drei auf die Durchführung solcher Projekte spezialisierte Unternehmen, nämlich die A-AG (A), die X-GmbH (X) und die Y-KG (Y), zusammengeschlossen, um die Shopping-Mall zu bauen. Sie haben einen Vertrag abgeschlossen, in dem es u. a. in § 4 heißt:

„Jeder Gesellschafter ist für eine ordentliche Ausführung der ihm einvernehmlich zugeteilten Aufgaben verantwortlich. Für etwaige Mängelansprüche des Kunden haftet allein das Unternehmen, in dessen Aufgabenbereich die die Haftung begründenden Mängel fallen.“

Nach Fertigstellung der Mall und der Schlüsselübergabe stellen sich Mängel am Dach heraus. Durch eingedrungenen Regen sind der I unstreitig Schäden in Höhe von 120.000 € entstanden. Für die Dachkonstruktion und die Ausführung der entsprechenden Bauarbeiten am Dach ist X verantwortlich.

1. I nimmt nun die ARGE in Anspruch und fordert Zahlung von 120.000 €. Diese beruft sich I gegenüber auf § 4 des Gesellschaftsvertrages. Hat I gegen die ARGE einen Anspruch auf Zahlung von 120.000 €?
2. Um einen Imageschaden zu vermeiden zahlt X den von der ARGE geforderten Betrag. Anschließend verlangt X von A und Y anteilig jeweils die Zahlung von 40.000 €. Zu Recht?

Abwandlung: Angenommen, in dem zwischen I und der ARGE geschlossenen Vertrag wäre die folgende Klausel enthalten gewesen:

„Auf § 4 des Gesellschaftsvertrages der ARGE wird Bezug genommen. I hat eine Kopie des Gesellschaftsvertrages erhalten und zur Kenntnis genommen.“

Tatsächlich hat ein Vertreter der ARGE der I vor Vertragsschluss eine Kopie des Gesellschaftsvertrages übergeben.

Kann I die ARGE oder Y auf Zahlung von 120.000 € in Anspruch nehmen?